

Beschluss

Sanktionsausschuss Eurex Deutschland

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt/Main
T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@deutsche-
boerse.com
Internet: www.eurex.com

In dem Sanktionsverfahren

gegen

1.

und

2. den
Börsenhändler

- Beteiligte zu 1. -

- Beteiligter zu 2. -

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland,
vertreten durch die Geschäftsführer,
Börsenplatz 4,
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 S. 4 Handelsbedingungen (Request ohne gegenläufige Orders)

Az.: A 2020/20

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

und

die Beisitzer

und

nach Beratung im schriftlichen Verfahren am 11. Januar 2021 entschieden:

1. **Die Beteiligte zu 1.** wird für die unter der Händler-ID des Beteiligten zu 2., AAAAA 000001, am 14. September 2020 in der Zeit zwischen 10.15.45 Uhr und 10.33.09 Uhr eingegebenen 11 Trade-Requests bzgl. 3443 Kontrakten im Eurex Produkt FESB DEC20 ohne anschließende entsprechende Aufträge mit einem

Ordnungsgeld von insgesamt 2 000,00 Euro
(i. W. zweitausend Euro)

und

2. **der Beteiligte zu 2.** wird insoweit mit einem

Verweis

belegt.

3. Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2 000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten des Beteiligten zu 2., einem Händler der Beteiligten zu 1. am 14. September 2020 in dem Eurex Produkt FESB DEC20 mit einem Verstoß gegen 2.6 Abs. 3 Satz 4 der Handelsbedingungen der Eurex Deutschland (HB). Danach ist die Eingabe eines Cross od. Pre-Arranged-Requests (=Trade-Request) ohne anschließenden entsprechenden Auftrag unzulässig.

Die Beteiligte zu 1. ist eine der wichtigsten Geschäftsbanken und bietet Finanzdienstleistungen in Europa und international an. Ihre Rechtsform ist vergleichbar mit einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Sie ist seit Bestehen der Eurex Deutschland zum Börsenhandel unter der Member-ID: AAAAB und seit Oktober 2014 zudem unter der Member-ID AAAAA, der Beteiligte zu 2. ist seit Juni 2020 als Börsenhändler zugelassen.

Die Beteiligte zu 1. war bereits unter ihrer Member-ID AAAAB an zwei Sanktionsverfahren beteiligt. Mit bestandskräftigem Beschluss vom März 2018, Az.: A 2018/02, wurde sie wegen Verstoßes gegen die Kennzeichnungspflicht algorithmisch erzeugter Orders mit einem Verweis und mit bestandskräftigem Beschluss vom Oktober 2018, Az.: A 2018/27, wegen Verstoßes gegen die Crossing Regeln (Requests ohne anschließende Orders) mit einem Ordnungsgeld von 1 000,- Euro belegt.

Gegen den Beteiligten zu 2. war in der Vergangenheit noch kein Sanktionsverfahren anhängig.

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fielen im Rahmen von routinemäßigen Überprüfungen eine Reihe Request- Eingaben im Eurex Produkt FESB DEC20 am 14. September 2020 auf, die ohne anschließende entsprechende Aufträge unter der ID des Beteiligten zu 2. erfolgten.

Das verfahrensgegenständliche Handelsverhalten stellt sich wie folgt dar:

Cross Request Without Order					
Day	Time	Product	Member ID	Trader ID	Cross Size
2020-09-14	10:15:45.131	FESB DEC20	AAAAA	000001	313
2020-09-14	10:16:19.977	FESB DEC20	AAAAA	000001	313
2020-09-14	10:19:44.000	FESB DEC20	AAAAA	000001	313
2020-09-14	10:20:21.361	FESB DEC20	AAAAA	000001	313
2020-09-14	10:21:58.753	FESB DEC20	AAAAA	000001	313
2020-09-14	10:27:18.477	FESB DEC20	AAAAA	000001	313

2020-09-14	10:29:17.074	FESB DEC20	AAAAA	000001	313
2020-09-14	10:29:30.706	FESB DEC20	AAAAA	000001	313
2020-09-14	10:31:34.474	FESB DEC20	AAAAA	000001	313
2020-09-14	10:32:56.019	FESB DEC20	AAAAA	000001	313
2020-09-14	10:33:09.636	FESB DEC20	AAAAA	000001	313

Insgesamt handelt es sich dabei um 11 Requests, die sich auf insgesamt 3443 Kontrakte bezogen und denen keine entsprechenden Orders gegenüberstanden.

Auf das Auskunftersuchen der HÜSt. vom 15. September 2020 unter Beifügung einer Auflistung der 11 Trade-Requests legte die Beteiligte zu 1. in der Antwort vom 7. September 2020 die Hintergründe der Transaktionen dar.

Der Händler habe einen Cross-Trade zwischen AAAAA und K durchführen wollen, aber durch die schnelle Marktbewegung sei eine Ordereingabe mit dem passenden Preis nicht möglich gewesen.

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2020 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die nach ihrer Auffassung vorliegenden Verstöße gegen Ziffer 2.6. Abs. 3 der Handelsbedingungen der Eurex Deutschland (HB), wonach die Eingabe von Trade-Requests ohne anschließende entsprechende Aufträge unzulässig sei. Aus welchen Gründen ein Verstoß gegen die Crossing-Regeln erfolgt sei, sei unerheblich. Beim Handel über das Orderbuch sei die Ausführung zum gewünschten Preis nicht garantiert.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 30. November 2020 den Vorgang abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin und ihren Händler eingeleitet.

Sie vertritt – wie die HÜSt. - die Ansicht, dass der Händler durch die Eingaben von Trade-Requests ohne anschließende gegenläufige Orders zumindest fahrlässig gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB verstoßen habe. Ein zugelassener Börsenhändler kenne die Regelwerke der Eurex und wisse, dass er nach der Eingabe von Trade-Requests entsprechende Orders eingeben müsse. Unbeachtlich sei, dass sich der Preis nach der Eingabe der Trade-Requests aus der Mitte der Preisspanne bewegt habe und der Händler damit seine Handelsstrategie nicht habe verfolgen können. Für einen Verstoß gegen die Crossing-Regelungen sei es unerheblich, aus welchen Gründen auf den Trade-Request keine entsprechende Order eingegeben worden sei.

Das Handeln des Börsenhändlers sei der Beteiligten zu 1. zuzurechnen.

Mit Verfügung vom 3. Dezember 2020 hat der Sanktionsausschuss beide Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens sowie die Vorwürfe unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Lesebestätigung datiert vom 8. Dezember 2020.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen und Anlagen der HÜSt. sowie auf den Inhalt der Beschlüsse in den

Sanktionsverfahren A 2018/02 und A 2018/27 Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet, dessen Entscheidung im schriftlichen Verfahren (§§ 28, 29 Abs. 1 Börsenverordnung - BörsVO) ergeht.

Die Beteiligten haben die im Tenor des Beschlusses ausgesprochenen Sanktionen – Ordnungsgeld bzgl. der Beteiligten zu 1. und Verweis bzgl. des Beteiligten zu 2. - verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens hat der Händler der Beteiligte zu 1. unter seiner persönlichen Benutzerkennung in 11 Fällen bzgl. insgesamt 3443 Kontrakten im Eurex Produkt FESB DEC20 gegen das in Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 der Handelsbedingungen (HB) geregelte Verbot von Trade-Requests ohne anschließende gegenläufige Orders verstoßen und dieses Verhalten wird der Beteiligten zu 1. zugerechnet.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Beide Beteiligte unterfallen dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.

Die Beteiligte zu 1. ist seit vielen Jahren ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: AAAAA (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Der Beteiligte zu 2., ihr Händler, ist seit Juni 2020 Jahren zugelassener Börsenhändler (vgl. § 2 Abs. 8 Satz 1 und § 19 Abs. 5 BörsG) mit der Händler-ID: AAAAA 000001.

Bei den Handelsbedingungen der Eurex Deutschland, gegen deren Bestimmungen verstoßen wurde, handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. Unter diesen Begriff fallen neben den Regelungen im Börsengesetz und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, das Satzungsrecht der Börse wie die Börsenordnung und auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (vgl. Hess.VGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U. v. 06.02.2015, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur). Die Handelsbedingungen werden vom Börsenrat als Satzung erlassen.

Gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Handelsbedingungen wurden keine Einwände vorgebracht. Die Handelsbedingungen sind auch entsprechend den für die Veröffentlichung von Regelwerken der Eurex geltenden Bestimmungen in die Homepage eingestellt und ihr Inhalt auf diese Weise den Normunterworfenen zugänglich gemacht worden. Die jeweiligen Änderungssatzungen werden u.a. durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), veröffentlicht. Damit ist eine Kenntnisnahme ohne unzumutbare Erschwernis insbes. in Anbetracht des Umstandes möglich, dass Handel und Kommunikation der Handelsteilnehmer an den Eurex Börsen ausschließlich in elektronischer Form erfolgt.

Der Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 Handelsbedingungen ist klar und eindeutig das verbotene Verhalten zu entnehmen, nämlich dass die Eingabe eines Trade-Requests ohne anschließend den entsprechenden Auftrag oder Quote einzugeben, nicht zulässig ist.

Der Request als Vorabankündigung einer Handelsabsicht unter Angabe des Instruments und der Stückzahl dient zweifelsfrei der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels an der Börse. Er soll Transparenz gewährleisten, indem die Handelsabsicht offengelegt wird.

Am 14. September 2020 kam es zu insgesamt 11 Verstößen gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB bzgl. 3443 Kontrakten (siehe Aufstellung).

Beide Beteiligten bestreiten die Verstöße gegen diese Regelung nicht.

Die Beteiligte zu 1. und ihr Händler, der Beteiligte zu 2. haben auch schuldhaft – der Sanktionsausschuss geht, wie die Geschäftsführung der Eurex, von fahrlässigem Verhalten aus - gehandelt.

Der Händler hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, indem er am 14. September 2020 in insgesamt 11 Fällen die Request-Taste aktivierte und anschließend keine gegenläufigen Orders eingegeben hat. Die Einhaltung der Request-Regeln war für ihn vermeidbar. Bei Wahrung der für einen Börsenhändler erforderlichen Sorgfalt hätte er durch Überprüfung seiner Eingaben das bereits seit geraumer Zeit bestehende Verbot der Eingabe von Trade-Requests ohne anschließende gegenläufige Orders kennen und dementsprechend sein Handeln einrichten können. Es gehört zu der von einem Börsenhändler bei seinen Geschäften zu wachenden Sorgfalt, Vorkehrungen für die regelkonforme Abwicklung seiner Transaktionen zu treffen und Strategien zur Wahrung ordnungsgemäßen Handelns zu entwickeln.

Damit liegt ein Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB vor.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG ist der Beteiligten zu 1. das Fehlverhalten ihres Händlers wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter. Dabei liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22), ein weites Verständnis zugrunde. Das Regelwerk der Börse legt den Pflichtenkanon fest, der überwiegend durch die jeweiligen Händler des Unternehmens erfüllt wird. Dies rechtfertigt es, sämtliches Händlerverhalten dem jeweiligen Unternehmen zuzurechnen. Denn eine Handelsteilnehmerin, für und zu deren finanziellen Gunsten ein Händler seine Aktivitäten ausübt, sollte ein unmittelbares Interesse daran haben, dass regelwidrige

Handlungen nicht erfolgen und kann durch ihre Direktionsbefugnisse dies auch von vornherein unterbinden.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens bedürfen die 11 Verstöße gegen das in den Handelsbedingungen in Ziffer 2.6. Abs. 3 Satz 4 geregelte Verbot in Anbetracht des dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung. Hierbei kann offenbleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei dem genannten Verbot um eine Regelung, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz von Handelssystemen sichern und damit Gefahren für den Markt abwenden soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen (Verweis, Ordnungsgeld, befristeter ganzer oder teilweiser Handelsausschluss) seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen. Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren bzgl. der Beteiligten zu 1. die Verhängung eines Ordnungsgeldes und bzgl. des Beteiligten zu 2. Den Ausspruch eines Verweises als Sanktionsmaßnahmen für angemessen. Dies ist bei einer Einzelfallbetrachtung geboten, um beiden Beteiligten die Verstöße gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Ein zeitweiliger Handelsausschluss steht im Hinblick auf den Fahrlässigkeitsvorwurf außer Verhältnis.

Der Sanktionsausschuss hat sich im Einzelnen von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Bzgl. des Beteiligten zu 2.

Es liegt nach Aktenlage ein erstmaliges fahrlässiges Fehlverhalten eines Eurex-Händlers vor, der zum Zeitpunkt des Verhaltens erst drei Monate als Händler an der Eurex zugelassen war und deshalb noch nicht als erfahrener Händler bezeichnet werden kann. Die vorliegenden Verstöße gegen die Cross- und Pre-Arranged-Regelungen deuten darauf hin, dass der Händler nicht mit der gebotenen Sorgfalt den Regeln nachgekommen ist. Ihm kann allerdings nur fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden. Für vorsätzliches Agieren fehlen belastbare Anhaltspunkte. Zudem hat er die Verstöße nicht bestritten, durch die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen an der Aufklärung des Sachverhalts mitgewirkt und weitere Nachforschungen vermieden. Nachteile für andere Handelsteilnehmer sind nach Aktenlage nicht ersichtlich. Der Zeitraum seiner Aktionen von 10.15.45 Uhr bis 10.33.09 Uhr kann noch als kurz bezeichnet werden. Allerdings kann die Anzahl der Kontrakte mit über 3400 nicht als geringfügig angesehen werden. Der Sanktionsausschuss hält die Verhängung eines Verweises, d.h. eine schriftliche Missbilligung des oben aufgezeigten Verhaltens als fehlerhaft für angemessen, um den Beteiligten zu 2. an die Pflichten eines Börsenhändlers zu erinnern.

Bzgl. der Beteiligten zu 1.

Bei der Handelsteilnehmerin handelt es sich – wie oben dargelegt - nicht um ein erstmaliges Fehlverhalten gegen das Börsenregelwerk. Im Verfahren A 2018/27 waren ebenfalls Verstöße gegen Trade-Request-Regelungen Verfahrensgegenstand. Insoweit wurde die Beteiligte zu 1. mit einem Ordnungsgeld von 1 000,- Euro belegt. Es ist allerdings lediglich fahrlässiges Verhalten gegeben. Die Beteiligte zu 1. hat die Hintergründe des Handelsverhaltens bereits gegenüber der HÜSt. erläutert. Sie hat die Verstöße nicht in Abrede gestellt und an der Einordnung des Verhaltens mitgewirkt. Nachteile sind anderen Handelsteilnehmern nach Aktenlage nicht entstanden. Die Höhe des Ordnungsgeldes ist in Anbetracht des Zwecks, den der Gesetzgeber mit der Sanktionierung von Verstößen verfolgt, nicht unangemessen und führt bei der Beteiligten zu 1. zu keiner unverhältnismäßigen Belastung. Hier wurden die Anzahl der Verstöße (11), die Anzahl der Kontrakte (insgesamt 3443), der Umstand, dass die Verstöße an einem Tag und in relativ kurzem Zeitraum erfolgt sind berücksichtigt. Ein Ordnungsgeld in der ausgesprochenen Höhe von 2 000,- Euro erscheint deshalb bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände als angemessene Sanktion.

Der Sanktionsausschuss vertritt vorliegend die Ansicht, dass durch die Verhängung unterschiedlichen Sanktionsmaßnahmen bzgl. der beiden am Verfahren Beteiligten das Ermessen bei der Wahl der Sanktion individuell verdeutlicht wird (vgl. dazu HessVGH, B.v.24.10.2018, Az.: 6 A 1033/18.Z, wonach bzgl. der betroffenen Personen „durchaus unterschiedliche Entscheidungen in Betracht kommen (vgl. allein die in der genannten Vorschrift enthaltenen unterschiedlichen Sanktionen, die überdies auch in der Höhe noch differieren können), so dass die Sachentscheidungen nicht identisch sein müssen“). Der unterschiedlichen Maßnahmen liegt u.a. der Gedanke zugrunde, dass es der Beteiligten zu 1. obliegt, durch Ergreifen entsprechender Vorkehrungsmaßnahmen - z. B. Schulungen ihrer Händler - regelwidrige Trade-Requests zu verhindern, was ihr anscheinend- noch- nicht gelungen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.
Gem. §§ 32 Abs. 4 Satz 2 BörsVO i. V. m. § 11 Abs. 2 Hess.
Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HVwKostG.

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnendem Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland